

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Flügger Interior Easy Finish 40

Produkt Nr.

-

REACH Registrierungsnummer

Nicht zutreffend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Farbe

Verwendungen, von denen abgeraten wird

-

Der vollständige Text der erwähnten und identifizierten Anwendungskategorien sind in Abschnitt 16 angegeben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Flügger Denmark A/S

Islevdalvej 151

DK-2610 Rødovre

Tel. +45 76 30 33 80

Kontaktperson**E-mail**

produktsupportdk@flugger.com

Erstellungsdatum

2020-08-12

SDS Version

3.0

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin, Emergency telephone:

+49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

▼ 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Nicht zutreffend

Signalwort

-

Gefahrenhinweise

Nicht zutreffend

Sicherheitshinweise

Allgemeines -

Prävention -

Reaktion -

Lagerung -

Entsorgung -

Enthält

Nicht zutreffend

▼ Andere Kennzeichnungen

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT), 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1)). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. (EUH208).

chtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen. (EUH211).

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. (EUH210).

Einmaligen Formelidentifikator (UFI)

-

2.3. Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend

Anderes

Nicht zutreffend

VOC (flüchtiger organischer Verbindungen)

VOC-Max: 105 g/l, GRENZWERTE FÜR DEN VOC-HÖCHSTGEHALT (A/d (Wb)): 130 g/l.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

▼ 3.1/3.2. Stoffe/Gemische

NAME: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
 KENNNUMMERN: CAS-nr: 112-34-5 EG-nr:203-961-6 REACH-nr: 01-2119475104-44 Index-nr: 603-096-00-8
 GEHALT: 2.5 - <5%
 CLP KLASSIFIZIERUNG: Eye Irrit. 2
 H319
 NOTE: O L

NAME: Ammoniak
 KENNNUMMERN: CAS-nr: 1336-21-6 EG-nr:215-647-6 REACH-nr: 01-2119488876-14 Index-nr: 007-001-01-2
 GEHALT: 0,1 - <0,25%
 CLP KLASSIFIZIERUNG: Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, STOT SE 3, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2
 H314, H318, H335, H400, H411 (M-acute = 1)

NAME: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)
 KENNNUMMERN: CAS-nr: 2634-33-5 EG-nr:220-120-9 Index-nr: 613-088-00-6
 GEHALT: <0,05%
 CLP KLASSIFIZIERUNG: Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Eye Dam. 1, Acute Tox. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2
 H302, H315, H317, H318, H330, H400, H411 (M-acute = 1)

NAME: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1))
 KENNNUMMERN: CAS-nr: 55965-84-9 EG-nr:- Index-nr: 613-167-00-5
 GEHALT: <0,0015%
 CLP KLASSIFIZIERUNG: Acute Tox. 3, Acute Tox. 2, Skin Corr. 1C, Skin Sens. 1A, Eye Dam. 1, Acute Tox. 2, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1
 H301, H310, H314, H317, H318, H330, H400, H410 (M-acute = 100) (M-chronic = 100)

(*) Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Kapitel 8 wiedergegeben.

O = Organisches Lösungsmittel. L = europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Weitere Angaben

ATEmix(inhale, vapour) > 20
 ATEmix(inhale, dust/mist) > 5
 ATEmix(dermal) > 2000
 ATEmix(oral) > 2000
 Eye Cat. 2 Sum = Sum(Ci/S(G)CLi) = 0,2112 - 0,3168
 N acute (CAT 1) Sum = Sum(Ci/M(acute))*25) = 0,00601866576 - 0,00902799864

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe

aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe umgehend entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Nach Augenkontakt

Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Nicht zutreffend

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt enthält Stoffe, die bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen können.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfehlung: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wasserdampf. Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide. Bei Feuer bildet sich dichter schwarzer Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Anforderungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

S. auch Abschnitt 13 zum Umgang mit Abfällen. Für Schutzmaßnahmen s. Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

S. Abschnitt 8 zum Personenschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

Lagertemperatur

Vor Frost schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte

Ammoniak

Arbeitsplatzgrenzwert: 20 ppm | 14 mg/m³

Spitzenbegr. Überschreitungsfaktor: 2(l)

Bemerkungen: DFG, EU, Y (DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Arbeitsplatzgrenzwert: 10 ppm | 67 mg/m³

Spitzenbegr. Überschreitungsfaktor: 1,5 (l)

Bemerkungen: EU, DFG, Y, 11

(DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen. // 1,2,4,8 = Das Chiffre ist der Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)

▼ DNEL / PNEC

DNEL (Ammoniak): 23,8 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Ammoniak): 6,8 mg/kg bw/day

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Ammoniak): 36 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Ammoniak): 47,6 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Ammoniak): 14 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Ammoniak): 68 mg/kg bw/day

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Ammoniak): 23,8 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Ammoniak): 2,8 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Ammoniak): 6,8 mg/kg bw/day

Exposition: Oral

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 67,5 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 67,5 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 20 mg/kg bw/day

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 34 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 10 mg/kg bw/day

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 34 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 7,5 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 1,25 mg/kg bw/day

Exposition: Oral

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 101,2 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 0,966 mg/kg bw/d

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 6,81 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 1,2 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

PNEC (Ammoniak): 0,0011 mg/l

Exposition: Süßwasser

PNEC (Ammoniak): 0,0011 mg/l

Exposition: Salzwasser

PNEC (Ammoniak): 0,0068 mg/l

Exposition: Pulsierende Freisetzung

PNEC (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 1 mg/l

Exposition: Süßwasser

PNEC (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 0,1 mg/l

Exposition: Salzwasser

PNEC (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 4 mg/kg dw

Exposition: Süßwassersediment

PNEC (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 0,4 mg/kg dw

Exposition: Salzwassersediment

PNEC (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 200 mg/l

Exposition: Kläranlage

PNEC (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 0,32 mg/kg dw

Exposition: Erde

PNEC (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol): 3,9 mg/l

Exposition: Pulsierende Freisetzung

PNEC (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 0,004 mg/l

Exposition: Süßwasser

PNEC (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 0,0011 mg/l

Exposition: Pulsierende Freisetzung

PNEC (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 0,0004 mg/l

Exposition: Salzwasser

PNEC (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 1,03 mg/l
Exposition: Kläranlage

PNEC (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 0,0499 mg/kg dw
Exposition: Süßwassersediment

PNEC (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 0,00499 mg/kg dw
Exposition: Salzwassersediment

PNEC (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)): 3,0 mg/kg dw
Exposition: Erde

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Rauchen, Essen, Trinken und Aufbewahrung von Tabak, Essen und Getränken sind am Arbeitsort nicht gestattet.

Expositionsszenarien

Sofern es zu diesem Sicherheitsdatenblatt eine Anlage gibt, sind die dort angegebenen Expositionsszenarien zu befolgen.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. S. arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitslokal nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Keine besonderen Anforderungen.

Schutzmaßnahmen



Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Beim Aufbringen mit Spritze Vollmaske (EN 136) mit Kombifilter (A2P2, EN 14387) verwenden. Beim Abschleifen behandelte Oberflächen wird Staub freigesetzt, der gesundheitsschädlich ist. Falls erforderlich, Atemschutzgerät verwenden (P2, EN 143).

▼ Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen, z. B. Überziehkleidung aus Polypropylen oder Schutzkleidung aus Baumwolle/Polyester. Bei Sprühverfahren Chemikaliebeständige Kleidung mit Kapuze tragen, die nach EN Typ 4, 5, 6 und Kategorie III genehmigt ist.

Handschutz

Nitrilkauschuk (EN 374)
Durchbruchzeit: Siehe die Anweisungen des Herstellers.

Augenschutz

Gesichtsschutz verwenden. Alternativ können Schutzbrillen mit Seitenschutz verwendet werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Flüssig

Farbe

Weitere Farben

Geruch

Acryldispersion

Geruchsschwelle (ppm)

Es liegen keine Daten vor.

pH

9

Viskosität (40°C)	Es liegen keine Daten vor.
Dichte (g/cm ³)	1,06-1,28
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Siedepunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Dampfdruck	Es liegen keine Daten vor.
Zersetzungstemperatur (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)	Es liegen keine Daten vor.
Explosions und Feuer Daten	
Flammpunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Entzündlichkeit (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Selbstentzündlichkeit (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Explosionsgrenzen (% v/v)	Es liegen keine Daten vor.
Explosive Eigenschaften	Es liegen keine Daten vor.
Löslichkeit	
Löslichkeit in Wasser	Löslich
n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient	Es liegen keine Daten vor.
9.2. Sonstige Angaben	
Löslichkeit in fett (g/L)	Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Es liegen keine Daten vor.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Es liegen keine Daten vor.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Daten vor.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Produkt enthält Stoffe, die bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen können.

Keimzell-Mutagenität

Es liegen keine Daten vor.

Karzinogenität

Es liegen keine Daten vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Daten vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Daten vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Daten vor.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Keine besonderen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

▼ 12.1. Toxizität

Substanzen: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1))

Spezies: *Oncorhynchus mykiss*

Test: NOEC

Prüfdauer: 14 d

Dosis: 0,05 mg/l

Substanzen: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1))

Spezies: *Oncorhynchus mykiss*

Test: LC50

Prüfdauer: 96 h

Dosis: 0,19 mg/l

Substanzen: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1))

Spezies: *Daphnia magna*

Test: EC50

Prüfdauer: 48 h

Dosis: 0,1 mg/l

Substanzen: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1))

Spezies: *Skeletonema costatum*

Test: EC50

Prüfdauer: 48 h

Dosis: 0,0052 mg/l

Substanzen: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1))

Spezies: *Skeletonema costatum*

Test: NOEC

Prüfdauer: 48 h

Dosis: 0,00049 mg/l

Substanzen: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on/2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (CMIT/MIT (3:1))

Spezies: *Daphnia magna*

Test: NOEC

Prüfdauer: 21 d

Dosis: 0,004 mg/l

Substanzen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)

Spezies: Fisch

Test: LC50

Prüfdauer: 96 h

Dosis: 0,74 mg/l

Substanzen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)

Spezies: *Pseudokirchneriella subcapitata*

Test: EC10

Prüfdauer: 72 h

Dosis: 0,04 mg/l

Substanzen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)

Spezies: *Daphnia magna*

Test: EC0

Prüfdauer: 48 h

Dosis: 0,643 mg/l

Substanzen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)

Spezies: *Mysidopsis bahia*

Test: NOEC

Prüfdauer: 96 h

Dosis: 0,25 mg/l

Substanzen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)

Spezies: *Scenedesmus capricornutum*

Test: NOEC

Prüfdauer: 72 h

Dosis: 0,055 mg/l

Substanzen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)

Spezies: *Oncorhynchus mykiss*

Test: NOEC

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Prüfdauer: 28 d
Dosis: 0,21 mg/l

Substanzen: Ammoniak
Spezies: *Leopomis macrochirus*
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h
Dosis: 0,87 mg/l

Substanzen: Ammoniak
Spezies: *Daphnia magna*
Test: NOEC
Prüfdauer: 96 h
Dosis: 0,79 mg/l

Substanzen: Ammoniak
Spezies: *Oncorhynchus mykiss*
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h
Dosis: 0,89 mg/l

▼ 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Substanzen

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biologischer Abbau

Ja

Test

Modified MITI Test

Resultat

85 %

▼ 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Substanzen

5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol...

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (B...

Ammoniak

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Bioakkumulations Potential

Nein

Nein

Nein

Nein

LogPow

0,401

Keine Daten

-0,64

1

BCF

Keine Daten

3,2

Keine Daten

Keine Daten

▼ 12.4. Mobilität im Boden

5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol...: Log Koc= 0,3959519, Aus LogPow berechnet (Hohes Mobilitätspotenzial.).

Ammoniak: Log Koc= -0,428416, Aus LogPow berechnet (Hohes Mobilitätspotenzial.).

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Log Koc= 0,8703, Aus LogPow berechnet (Hohes Mobilitätspotenzial.).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.

Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

Abfall

Abfallschlüsselnummer
(EWC)

080112

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Keine besonderen Anforderungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 – 14.4

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

ADR/RID

14.1. UN-Nummer -

14.2. Ordnungsgemäße UN-
Versandbezeichnung -

14.3. Transportgefahrenklassen -

14.4. Verpackungsgruppe -

Zusätzliche Informationen	-
Tunnelbeschränkungscode	-
IMDG	
UN-no.	-
Proper Shipping Name	-
Class	-
PG*	-
EmS	-
MP**	-
Hazardous constituent	-
IATA/ICAO	
UN-no.	-
Proper Shipping Name	-
Class	-
PG*	-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten

(*) Packing group

(**) Marine pollutant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung

-

Anderes

WGK: 2 (Anhang 4)

Seveso

-

Biocid reg. nr.

Nicht zutreffend

Verwendete Quellen

RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

RICHTLINIE 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TGRS 900 (zuletzt geändert vom 08.06.2017).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

▼ H-Sätze (Abschnitt 3)

- H301 - Giftig bei Verschlucken.
- H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 - Verursacht Hautreizungen.
- H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
- H330 - Lebensgefahr bei Einatmen.
- H335 - Kann die Atemwege reizen.
- H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1)

-

Andere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

Anderes

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

YIJIA

Datum der letzten umfassenden Änderung (erste Ziffer in der SDS-Version)

2020-01-15(2.0)

Datum der letzten geringfügigeren Änderung (letzte Ziffer in der SDS-Version)

2020-01-15